



► Nr. VO/2023/12212-01  
öffentlich

Lübeck, 02.07.2024

## Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
4.491 - Archäologie und Denkmalpflege  
4.415 - Archiv

Bearbeitung: Dirk Rieger (E-Mail: dirk.rieger@luebeck.de Telefon: )

### **AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Durchführung eines Symposiums zum immateriellen Schutzgut der Nutzung des Heiligen-Geist-Hospitals**

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.07.2024	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anlass:**

**Antrag:** Aufgrund der öffentlichen Diskussion zur Schutzwürdigkeit der über Jahrhunderte anhaltenden Nutzung des Heiligen-Geist-Hospitals als Altenpflegeeinrichtung wird die Kulturverwaltung beauftragt, ein Symposium unter Einbindung von Expert:innen aus den Bereichen UNESCO, Denkmalschutz, Architektur und Stadtgeschichte sowie von Vertreter:innen der Wissenschaft, Interessenverbänden und Behörden sowie der interessierten Öffentlichkeit durchzuführen. Das Symposium soll im Herbst 2023 stattfinden.

**Begründung:** Das Heiligen-Geist-Hospital ist Teil des als Weltkulturerbe anerkannten Stadtgebiets. Für viele ist die über Jahrhunderte ausgeübte Nutzung als Altenpflegeeinrichtung Teil des immateriellen Kulturerbes. Das Symposium soll der Frage nachgehen, ob eine Anerkennung der Nutzung als Schutzziel im öffentlichen Interesse liegt und wie die Rechtssituation eingeschätzt wird.

#### **Bericht:**

#### **Das Heiligen-Geist-Hospital in Lübeck (HGH) und die Tradition der Alten- und Krankenpflege**

Bericht zum Antrag auf Durchführung eines Symposiums als Vorbereitung für eine Antragsstellung zur Aufnahme in die Liste des Immateriellen Kulturguts Einschätzung der Verwaltung zum Beschluss der Bürgerschaft vom 29.06.2023 (VO 12266-01, Nr. 5)

Zum Antrag aus dem Kulturausschuss <sup>1</sup> auf „Durchführung eines Symposiums zum immateriellen Schutzgut der Nutzung des Heiligen-Geist-Hospitals“ und zur Klärung der Fragen, ob eine „Anerkennung der Nutzung als Schutzziel im öffentlichen Interesse liegt und wie die

---

<sup>1</sup> VO/2023/12212 (Kulturausschuss am 12.06.2023: Durchführung eines Symposiums zum immateriellen Schutzgut der Nutzung des Heiligen-Geist-Hospitals).

Rechtssituation eingeschätzt wird“, wird wie folgt berichtet. Dieser Bericht der Verwaltung gibt zugleich eine Einschätzung zum Beschluss der Bürgerschaft vom 29.06.2023 (VO 12266-01, Nr. 5): „Der Bürgermeister wird beauftragt (...), für die über 700jährige Tradition der Alten- und Krankenpflege im Heiligen-Geist-Hospital Lübeck unverzüglich die Aufnahme als immaterielles UNESCO Weltkulturerbe zu beantragen.“<sup>2</sup>

Die (Bürger-)Initiativen „Rettet Lübeck e.V. (BIRL)“ und „Rettet das Heiligen-Geist-Hospital“ sowie der „Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat des Heiligen-Geist-Hospitals“ haben parallel zu diesen politischen Initiativen in der zweiten Jahreshälfte 2023 eine Anfrage an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gestellt, ob das Heiligen-Geist-Hospital in Lübeck als Form stadtbürgerlichen Engagements für die Pflege alter und bedürftiger Menschen im Hanseraum“ anerkannt und in die Liste eingetragen werden kann. Der Hansestadt Lübeck ist der Inhalt dieser Anfrage nicht bekannt, sie wurde vom Ministerium lediglich im Zuge einer Anfrage zur Klärung der Rahmenbedingungen für die Aufnahme in das Verzeichnis immateriellen Kulturerbes darüber in Kenntnis gesetzt. Das Ministerium kam zudem dem Wunsch nach, die HL über den Ausgang der Prüfungen zu informieren. Hierzu hat das Ministerium am 26.3.2024 der Fachbereichsleitung 4 mitgeteilt, dass bezüglich der o.g. Bewerbung um Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis Immaterielles Kulturerbes (IKE) der schleswig-holsteinische IKE-Beirat keine Weiterleitung an die Kultusministerkonferenz empfohlen hat, „da der Antrag die Konventionen der UNESCO für das Immaterielle Kulturerbe aus formalen Gründen nicht erfüllt. Die Antragstellenden sind nicht diejenigen, die diese Kulturform formal tragen, sondern in/als Bürgerinitiativen im Umfeld des Hospitals aktiv sind.“ Das Ministerium hat sich dem Votum seines Beirates angeschlossen, dass vor diesem Hintergrund keine Aussicht auf eine Aufnahme besteht.

Es ist daher zu klären, inwieweit das angeregte Symposium, das laut Antrag „unter Einbindung von Expert:innen aus den Bereichen Unesco, Denkmalschutz, Architektur und Stadtgeschichte sowie von Vertreter:innen der Wissenschaft, Interessenverbänden und Behörden sowie der interessierten Öffentlichkeit“ durchgeführt werden soll, dazu beitragen kann, eine Antragstellung zu ermöglichen oder zu befördern. Auch werden Informationen zu verfahrenstechnischen, inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Antragstellung gegeben sowie der Aufwand für eine Antragstellung angegeben.

### **Das UNESCO Programm Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes**

Das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes<sup>3</sup> wurde 2003 beschlossen und ist 2006 in Kraft getreten. Es bezieht sich auf lebendige Ausdrucksformen kulturellen Erbes. Das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes<sup>4</sup> Im [Bundesweiten Verzeichnis IKE](#) zeigt exemplarisch, welche lebendigen kulturellen Traditionen und Ausdrucksformen in Deutschland praktiziert und weitergegeben werden. Einige Bundesländer führen darüber hinaus Länderverzeichnisse des Immateriellen Kulturerbes oder haben Beratungsstellen für Interessierte, Bewerberinnen und Bewerber und Trägerinnen und Träger Immateriellen Kulturerbes eingerichtet (nicht Schleswig-Holstein). Die Länder gestalten das Auswahlverfahren in der ersten Stufe des innerstaatlichen Verfahrens zur Erstellung des Bundesweiten Verzeichnisses selbst. Ansprechpartner in SH ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

---

<sup>2</sup> Anmerkung: „Immaterielles Kulturerbe“ (IKE) ist nicht „Welterbe“. Als „Welterbe“ gelten ausschließlich Baudenkmäler, Stadtensembles sowie Kultur- und Naturlandschaften.

<sup>3</sup> <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-weltweit/unesco-uebereinkommen>.

<sup>4</sup> [www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/verzeichnis-ike](http://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/verzeichnis-ike).

## **Definition Immaterielles Kulturerbe, Möglichkeiten und Formen der Antragsstellung**

Unter der Überschrift „Was ist Immaterielles Kulturerbe?“ heißt es unter anderem:<sup>5</sup>  
*„Wissen. Können. Weitergeben.“: Immaterielles Kulturerbe sind kulturelle Ausdrucksformen, die von menschlichem Wissen und Können getragen und von Generation zu Generation weitergegeben werden. Gemeinschaften prägen diese lebendigen Traditionen und entwickeln sie kreativ weiter.*

- Zum Immateriellen Kulturerbe zählen nach dem 2003 verabschiedeten und von 181 Staaten unterzeichneten UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes:
- mündliche überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen,
- darstellende Künste,
- gesellschaftliche Bräuche, Rituale, Feste (auch Formen gesellschaftlicher Selbstorganisation),
- Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum
- und traditionelle Handwerkstechniken.

*Immaterielles Kulturerbe im Sinne des UNESCO-Übereinkommens ist zugleich traditionell, zeitgenössisch und zukunftsgerichtet. Menschen spielen hierbei die Schlüsselrolle. Die oft nur mündlich tradierten Praktiken wirken identitätsstiftend und gemeinschaftsfördernd. Gerade im Zuge der Globalisierung gewinnen regionale Traditionen und lokales Wissen wieder an Bedeutung.*

*Es geht um die praktizierte Ausdrucksform und ihre Bedeutung für die jeweiligen Gemeinschaften und Gruppen. Für das Immaterielle Kulturerbe entscheidend sind Wissen und Können – die Produkte der kulturellen Ausdrucksform (wie etwa Aufführungen, Erzählungen, Handwerksprodukte etc.) oder Objekte/Artefakte sind von nachrangiger Bedeutung.*

*Als Immaterielles Kulturerbe gelten lebendige kulturelle Ausdrucksformen. Für die Anerkennung einer Kulturform als Immaterielles Kulturerbe im nationalen wie auch im internationalen Rahmen spielen Teilhabe, Vielfalt, Kreativität und Weiterentwicklung eine herausragende Rolle.*

*Kulturformen im Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes können als „Immaterielles Kulturerbe“, solche auf der internationalen Repräsentativen Liste der UNESCO als „Immaterielles Kulturerbe der Menschheit“ bezeichnet werden.*

### **Aufnahmeverfahren für das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes**

Die Erstellung des Bundesweiten Verzeichnisses des Immateriellen Kulturerbes ist mit einem mehrstufigen Verfahren verbunden, an dem die Länder und die Kulturministerkonferenz, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und die Deutsche UNESCO-Kommission beteiligt sind.

Zivilgesellschaftliche Gruppen – die praktizierenden „Trägergemeinschaften“ – können Vorschläge zur Aufnahme in das Verzeichnis machen, wahlweise eine Kulturform für das Bundesweite Verzeichnis oder ein Modellprogramm für das Register Guter Praxisbeispiele der Erhaltung Immateriellen Kulturerbes. Das Register ist Teil des Bundesweiten Verzeichnisses. Alle zwei Jahre findet eine Bewerbungsrunde statt. Für alle Fragen rund um die Bewerbung gibt es ein Merkblatt.<sup>6</sup>

Die Kulturformen und Modellprogramme müssen im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes sein und die Kriterien zur Aufnahme erfüllen. Bewerbungsdossiers können während einer Bewerbungsrunde im entsprechenden Bundes-

---

<sup>5</sup> [www.unesco.de/sites/default/files/2023-03/IKE\\_FAQs.pdf](http://www.unesco.de/sites/default/files/2023-03/IKE_FAQs.pdf).

<sup>6</sup> [www.unesco.de/sites/default/files/2023-03/Merkblatt\\_Bewerbung\\_Bundesweites\\_Verzeichnis\\_2023-25.pdf](http://www.unesco.de/sites/default/files/2023-03/Merkblatt_Bewerbung_Bundesweites_Verzeichnis_2023-25.pdf).

land eingereicht werden. Bewerbungen, die nicht einem Bundesland zugeordnet werden können, werden im jeweiligen Sitzland der Trägergemeinschaft(en) eingereicht.

Jedes Bundesland trifft eine Vorauswahl und kann bis zu vier Bewerbungen an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz weiterleiten. Die bundesweite Vorschlagsliste wird an das unabhängige Fachkomitee Immaterielles Kulturerbe bei der Deutschen UNESCO-Kommission weitergeleitet. Das Komitee prüft und bewertet die Bewerbungsdossiers nach den Kriterien für das Immaterielle Kulturerbe und empfiehlt Kulturformen oder Modellprogramme zur Aufnahme in das Verzeichnis. Die Kulturministerkonferenz der Länder und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien bestätigen abschließend die Auswahlempfehlungen des Fachkomitees.

Die im Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes geführten Kulturformen sind für eine UNESCO-Nominierung auswählbar. Das unabhängige Fachkomitee Immaterielles Kulturerbe der Deutschen UNESCO-Kommission trifft eine Nominierungsempfehlung, die von der Kulturministerkonferenz der Länder und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bestätigt werden muss.

### **Einschätzung zu den Zeitabläufen und Erfolgsaussichten**

Vorab ist anzumerken, dass eine Antragstellung nicht wie im Beschluss formuliert bezogen auf das immaterielle UNESCO-Weltkulturerbe erfolgen kann, sondern lediglich wie in den oben stehenden Informationen dargelegt auf Aufnahme in das Bundesweites Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes, **mit dem keinerlei Schutzstatur und zunächst keinerlei Anerkennung durch die UNESCO verbunden ist.**

Ein an die zuständige Landesbehörde zu richtender Antrag auf Anerkennung als immaterielles Kulturerbe muss bis zum Stichtag abgegeben werden; das nächste Verfahren wird im März 2025 eröffnet und läuft bis Oktober 2025.

Eine den Vorgaben der deutschen UNESCO-Kommission entsprechende Antragstellung müsste vorab folgende Fragen klären:

- a) Antragsteller müssen Träger der Tradition sein. Den auf der Seite der UNESCO veröffentlichten Regularien zufolge können nur solche Träger der Tradition Anträge auf Anerkennung als immaterielles Kulturerbe stellen. Die HL als Gebietskörperschaft wäre nur antragsberechtigt, wenn sie in ihrer Gesamtheit ... als Trägerin einer Kulturform i.S. der UNESCO-Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes (IKE) eingeschätzt wird. Zwar ist eine Stadt als Trägerin einer Kulturform i.S. der UNESCO-Konvention grundsätzlich antragsberechtigt. Im Bundesweiten Verzeichnis IKE sind bereits Kulturformen enthalten, die von Städten und Gemeinden eingebracht wurden (z.B. Augsburger Hohes Friedensfest, Bad Dürrenberger Brunnenfest, Fürther Michaeliskirchweih). Allerdings muss die Stadt dann im weiteren Sinne – nämlich quasi in Vertretung ihrer Bürger/-innenschaft, wie dies etwa bei Stadtfesten als gegeben angenommen werden kann – Trägerin der Tradition sein. Damit ist nicht eine rein wirtschaftliche Verantwortung für eine das Brauchtum ausübende Institution gemeint, sondern eine Kommune kann nur stellvertretend für ihre Bürgerinnen und Bürger als Organisationseinheit der Träger/-innenschaft auftreten, wenn diese wie in den eben genannten Beispielen in ihrer Gesamtheit als Ausübende und Pflgende der lebendigen Tradition gelten können. Es dürften auch nachweislich vorrangig keine kommerziellen Interessen mit der Traditionspflege verfolgt werden.
- b) Den o.g. Informationen und Beispielen zufolge wäre in rechtlicher Hinsicht zunächst zu klären, ob die HL im Sinn des Programms überhaupt Antragstellerin sein könnte, oder ob dies nicht vielmehr die das womögliche kulturelle Erbe begründende Stiftung Heiligen-Geist-Hospital als „zivilgesellschaftliche Gruppe“ sein müsste bzw. ob diese angesichts des heutigen Betriebs der Pflegeeinrichtung HGH durch die SIE der HL überhaupt als solche eingestuft würde. Es ist zweifelhaft, ob die Stiftung, welche heute von der HL nach

den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet und durch den Bürgermeister der HL vertreten wird, eine antragsberechtigte Gruppe/Gemeinschaft darstellt, da Sie ja nicht mehr Trägerin der kulturellen Praxis „Pflege“ ist, sondern lediglich die Immobilie zur Verfügung stellt. Bewerbungen können nur von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die die Kulturform selbst ausüben, eingereicht werden oder allenfalls stellvertretend von Gebietskörperschaften für das Brauchtum ausübende zivilgesellschaftliche Gruppen.

- c) Die heutige Praxis der stationären Versorgung von Senior:innen im HGH ist nach Einschätzung der Verwaltung kein von Bürger:innen und/oder der Zivilgesellschaft ausgeübtes kulturelles Brauchtum. Die Pflege von Senior:innen ist in Deutschland sehr weitgehend sozialrechtlich durch Bundes- und Landesgesetze geregelt. Die in den Voraussetzungen für eine Antragstellung nachzuweisende möglichst weitreichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Kulturerbe pflegen, weitergeben und weiterentwickeln, ist damit nicht gegeben.
- d) Es ist durch ein historisch-wissenschaftliches Gutachten inhaltlich herauszuarbeiten, welche Alleinstellungsmerkmale (Ursprünglichkeit, Einzigartigkeit) die in das immaterielle Kulturerbe aufzunehmende Praxis im nationalen und internationalen Kontext auszeichnen – die Stiftung stellt sich als bedeutendste nordeuropäische Stiftung mittelalterlicher Wohlfahrtspflege und eine der ältesten bestehenden Sozialeinrichtungen der Welt seit 1227 dar, dies ist jedoch bezogen auf den Antrag weitergehend historisch-wissenschaftlich aufzubereiten und zu belegen.<sup>7</sup> Krankenpflege- und Altenfürsorge durch Bürgerinnen und Bürger oder bürgerliche karitative Einrichtungen sind ein europaweites historisches Phänomen dieser Epoche. Außer in der christlichen Ethik nimmt die von Individuen oder Individuengemeinschaften getragene Fürsorge für Kranke und Arme auch in anderen Religionen, etwa im jüdischen Glauben, einen vergleichbar bedeutenden Platz ein. Es ist grundsätzlich zu klären, ob die Pflege und Beherbergung von „Betagten“ und Kranken in Lübeck im nationalen und internationalen Kontext tatsächlich die älteste Tradition ist bzw. mit welchen zeitlich parallelen Gründungen anderer noch heute bestehender Einrichtungen in Deutschland, im zweiten Schritt in Europa und weltweit ein gemeinsamer Antrag zu stellen wäre. Die Stiftung selbst äußert hierzu, sie stände in der Tradition der Heilig-Geist-Spitäler nach dem Vorbild von Santo Spirito in Sassia in Rom; solche wurden an verschiedenen Orten im 13. Jahrhundert errichtet. Ein vor diesem Hintergrund überlokal/national/international abzustimmender Antrag würde nach den Erfahrungen, die bei der erfolgreichen Bewerbung der HL für die Eintragung von Hansedokumenten in das UNESCO-Register „Memory of the World“ (Weltdokumentenerbe) gesammelt wurden, mehrere Jahre intensiver Vorarbeit erfordern.
- e) In einem Antrag zu bewerten und zu beschreiben sein wird weiterhin, welche Tradition die heutige Praxis der Altenpflege im Gebäude des HGH bewahrt, inwieweit sie mit dem Ursprung verbunden ist und wie diese Tradition bewahrt werden soll.

---

<sup>7</sup> Die Tradition der Alten- und Krankenpflege ist historisch gleichzusetzen mit dem sogenannten „Hospitalgedanken“ bzw. der „Hospitalgeschichte“. Kurz gefasst lautet die Definition: „Das aus dem ost-römischen Reich stammende Spitalwesen verbreitete sich seit dem 4. Jahrhundert auch in Westeuropa. Es war christlichen Grundsätzen verpflichtet und diente der Aufnahme von Alten, Armen, Kranken, Pilgern, Fremden, Waisen- und Findelkindern. Zunächst vor allem in kirchlicher und klösterlicher Hand, gründeten im Zeitalter der Kreuzzüge insbesondere die verschiedenen Ritterorden die Spitäler. Vom 14. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts gingen Spitalgründungen schließlich vor allem vom wohlhabenden Bürgertum aus.“ Die HGH-Gründung ist Teil der Gründungswelle von Hospitälern durch bürgerliche Initiative im 13. Jahrhundert, die ihrerseits mit dem Aufblühen der Städte und Märkte in Zusammenhang steht. Diesen bürgerlichen Gründungen gingen verschiedene ältere Hospitalfundierungen voraus, bei denen Klöster, Laienbruderschaften, Ritterorden und einzelne Adlige die Initiatoren waren (z.B. 1170/75 Heilig-Geist-Hospital in Montpellier/Südfrankreich; Spital „Santo Spirito in Sassia“ in Rom 1208, Heilig-Geist-Spital in München 1208).

- f) Zudem ist zu klären, welcher der von der deutschen UNESCO-Kommission definierten Ausdrucksformen Immateriellen Kulturerbes die Praxis im HGH zuzuordnen ist, da bisher keine vergleichbaren Beispiele aufgenommen wurden.
- g) Daneben sieht das Antragsformular vor, dass die heutige Praxis; die Weitergabe von Wissen und Können; Entstehung, Wandel und Weiterentwicklung; Reflexion der Geschichte und Entwicklung; Wirkung und Nachhaltigkeit etc. bewertet und beschrieben werden.

Diese Anforderungen verdeutlichen, dass eine Antragstellung mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, zumal in der Verwaltung der HL bisher keinerlei Erfahrung mit und personelle Zuständigkeit für Bewerbungen zur Aufnahme in die Bundesweite Liste Immateriellen Kulturerbes vorhanden sind. Dem kann seitens der Verwaltung nur durch Auftragsvergabe oder eine Projektstelle entsprochen werden, wenn zumindest die Antragsfrist 2025 erreicht werden soll. Auch diese ist schon knapp bemessen, denn wenn die Vorlaufzeiten zur tatsächlichen Verfügbarkeit von Personal oder zur Vergabe von Aufträgen berücksichtigt werden, wird frühestens Anfang 2025 die Forschungsarbeit dazu beginnen können.

Aus Sicht der Verwaltung (nach oben dargelegten Prüfung der Bedingungen und unter Berücksichtigung von Auskünften der zuständigen Stelle beim Land Schleswig-Holstein) hätte ein solcher Antrag jedoch kaum Erfolgsaussichten:

- Bei der heutigen Praxis der Pflege handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtleistung, nicht um seit über 700 Jahren fortgesetztes zivilgesellschaftliches Brauchtum bzw. caritativ von Bürger:innen der HL getragene Fürsorge;
- die Stiftung selbst agiert nicht mehr als Träger der kulturellen Praxis, sondern ist lediglich Eigentümerin der Immobilie;
- die kulturelle Praxis ist weder einzigartig, noch nachweislich in Lübeck ursprünglich;

eine Weitergabe von Wissen zum erhaltenswerten Brauchtum findet nicht statt und wäre auch nicht zielführend, weil Rechtsansprüche und Rahmenbedingungen für die Pflege bundesgesetzlich geregelt sind, also nicht mehr dem Ursprungsgedanken folgen, dass Bürger:innen sich für Bürger:innen einsetzen und rein caritativ engagieren. Ergänzend wird wie oben bereits dargelegt angeführt, dass die Aufnahme in das Verzeichnis immateriellen Kulturerbes der UNESCO selbst für eine anerkannte kulturelle Praxis mit keinerlei Schutzwirkung verbunden wäre. Rechtsgrundlagen für eine fortgesetzte Nutzung des Gebäudes als Pflegeeinrichtung am jetzigen Standort lassen sich auch aus dem Denkmalrecht nicht ableiten, welches auf den Erhalt des Gebäudes fokussiert, nicht auf die Nutzung. Generell ist anzumerken, dass der Ursprung des Brauchtums „Altenpflege durch die Stiftung HGH in Lübeck“ nicht am Koberg, sondern an der Parade liegt, und dass der heute genutzte Gebäudeteil überhaupt erst seit ca. 50 Jahren für die Pflege genutzt wird.

Angesichts der eher geringen Erfolgsaussichten und zugleich aufwändigen Vorarbeiten sowie der für den Weiterbetrieb der städtischen Senior:inneneinrichtung am Standort HGH rechtlich vollständig unerheblichen Auswirkung einer Anerkennung für die über 700jährige Tradition der Alten- und Krankenpflege im Gebäude Heiligen-Geist-Hospital Lübeck als immaterielles Kulturerbe der UNESCO empfiehlt die Verwaltung dem Ausschuss für Kultur- und Denkmalpflege, kein Symposium zum immateriellen Schutzgut der Nutzung des Heiligen-Geist-Hospitals durchzuführen sowie der Bürgerschaft, den Beschluss zur VO 12266-01 (Nr. 5) aufzuheben: „Der Bürgermeister wird beauftragt (...), für die über 700jährige Tradition der Alten- und Krankenpflege im Heiligen-Geist-Hospital Lübeck unverzüglich die Aufnahme als immaterielles UNESCO Weltkulturerbe zu beantragen.“

Dies erfolgt auch und gerade vor dem Hintergrund der zunehmend angespannteren Haushaltslage, denn eine solche Antragstellung könnte angesichts der Konsolidierungserfordernisse nur zulasten anderer vom Ausschuss oder der Bürgerschaft bereits priorisierter/noch zu bewertender Vorhaben realisiert werden.

Sofern dieser Argumentation gefolgt werden soll, empfiehlt die die Verwaltung dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege, den Antrag auf Durchführung eines Symposiums als Vorbereitung für eine Antragstellung zur Aufnahme in die Liste des Immateriellen Kulturguts (VO/2023/12212) abzulehnen. In diesem Fall sollte der Ausschuss der Bürgerschaft weiterhin nahelegen, ihren Beschluss zur VO 12266-01 (Nr. 5) aufzuheben: „Der Bürgermeister wird beauftragt (...), für die über 700jährige Tradition der Alten- und Krankenpflege im Heiligen-Geist-Hospital Lübeck unverzüglich die Aufnahme als immaterielles UNESCO Weltkulturerbe zu beantragen.“

**Anlagen:**

Senatorin Monika Frank

## Heiligen-Geist-Hospital in Lübeck

Das vor über 750 Jahren gegründete Heiligen-Geist-Hospital und vor ungefähr 700 Jahren an den Koberg verlegte, heute noch stehende Heiligen-Geist-Hospital gehört zu den bedeutendsten Monumentalbauten der norddeutschen Backsteingotik. Darüber hinaus ist es eines der besterhaltenen Hospitäler des Mittelalters. Das Heiligen-Geist-Hospital steht als städtisches Altenheim und Altentagesstätte im Dienste der älteren Mitbürger. Die Kirche und die Lange Halle stehen zu bestimmten Zeiten allen Lübecker Bürgern zur Verfügung.

### Gründung des Heiligen-Geist-Hospitals

Der mittelalterliche Mensch lebte völlig eingebunden in seine weitgehend christlich bestimmte Umwelt. Dazu gehörte auch seine Vorsorge für alte, kranke und gebrechliche Mitbürger. Genauso wichtig war aber die Sorge um eine „gute Todesstunde“ und das eigene Seelenheil.

Um das Jahr 1226 wurde durch den Rat der Stadt Lübeck, nicht durch den Bischof, wie in allen anderen Städten zu dieser Zeit üblich, am heutigen Klingenberg, an der Ecke Pferdemarkt/Marlesgrube, das erste Heiligen-Geist-Hospital gegründet. Es befand sich auf bischöflichem Grund und Boden und unterstand mit seiner geistlichen Verwaltung dem Lübecker Bischof. Der Bischof sorgte dann auch dafür, dass die Mitbürger, die in das Heiligen-Geist-Hospital aufgenommen wurden, nach einer ordensähnlichen Regel lebten. Die Gründung des Heiligen-Geist-Hospitals wird in der Sage dem Lübecker Ratsherrn Bertram Morneweg zugeschrieben. Er soll als armer Knabe von einem reichen Lübecker Kaufmann aufgenommen worden sein und, später selbst reich geworden, das Hospital den „Besten der Kranken und Armen“ gewidmet haben. Wahrscheinlich ist dieser Bertram Morneweg aber der erste Vorsteher des neugegründeten Heiligen-Geist-Hospitals am Koberg, in dem auf der Kirchennordwand auch sein Bild dargestellt ist.

Außerhalb der Stadt Lübeck lagen noch die Pesthäuser in St. Lorenz, St. Gertrud und St. Jürgen sowie in Bad Schwartau. Weiter wurde die Armen- und Krankenfürsorge in der Stadt im 13.-14. Jahrhundert durch fünf Konvente, Armenhäuser und religiöse Bruderschaften wahrgenommen.

Das Heiligen-Geist-Hospital steht völlig im Zusammenhang mit der Hospitalgründungsbewegung im 13. Jahrhundert, die, ausgelöst durch die Kreuzzüge, sich dann auch im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ und weiter im Osten verbreitet hat. Sie waren sowohl Pflegeanstalten für Kranke als auch vor allem für Hilfsbedürftige und ältere Mitbürger. Die Betreuer lebten meistens nach einer ordensähnlichen Regel.

### Baubeschreibung

Das heute bestehende Heiligen-Geist-Hospital liegt im Norden der Hansestadt Lübeck an der Ostseite des Kobergs. Das Grundstück umfasst eine Größe von ca. 10000 qm. Der Gebäudekomplex besteht aus dem sakralen Bereich der Kirche und der Hospitalhalle (Langes Haus), den profanen Nebengebäuden Querbau, erstes und zweites Längsgebäude, den Häusern Koberg 10 und 11, Frauen- und Schrankkammerhaus, südlicher Anbau und Inspektorenhaus. Die Fassadenlänge am Koberg beträgt ca. 60 m, die zur Großen Gröpelgrube 90 m. Länge der Hospitalhalle 87 m, die größte Höhe erreicht die Spitze des Dachreiters mit 30 m.

Kirche: Dreischiffige, zwei Joch tiefe Hallenkirche. Südliches und nördliches Seitenschiff mit Kreuzrippengewölbe aus der Zeit um 1300 überwölbt. Mittelschiff um 1495 mit einem spätgotischen Sternengewölbe überspannt; davor ging hier die hölzerne Tonne des Langen Hauses bis an die Westfassade. Die Fassade spiegelt die drei Schiffe in ihren Giebeln wider; zusätzlich wird die Dreiteilung der Fassade durch die vier Sechsecktürmchen unterstrichen. Das mittlere Haupteingangsportal mit vierfach gestuften geschärften Rundstabgewändesteinen, die beiden Seitenschiffportale mit Viertelstabgewänden. Diese

Viertelstabsteine sind ein ganz typisches Schmuck- und Formmotiv der Lübecker Backsteingotik in den Jahren zwischen 1260 und 1300.

An der Südseite befindet sich als einmalige Ausnahme in Lübeck ein Kalksteinportal gotländischer Prägung, das ein älteres Portal ersetzt hat. In der Kirche steht vor der Ostwand, die die Kirche vom Langen Haus abteilt, ein Lettner mit einem fünfjochigen Bogengang und zierlichen Kreuzrippengewölben auf schlanken Säulen (1898 wurden die Kalksteinsäulen durch Sandsteinsäulen ersetzt). Die vorhandene Ausstattung wird nach und nach restauriert und wieder in die Kirche eingefügt.

Die Ausmalung der Gewölbe ist spätmittelalterlich, mehrmals restauriert. Die beiden großen Wandmalereien in dem nördlichen Seitenschiff auf der Nordwand stammen aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts. Im westlichen Feld eine „Erhöhung Mariä“, im östlichen Feld „Christus in der Mandoria“. Er ist umgeben von Porträts der Vorsteher und Förderer des Heiligen-Geist-Hospitals. Die beiden obersten Porträts stellen die beiden ersten Vorsteher dieses Heiligen-Geist-Hospitals, Bertram Morneweg und Siegfried von der Brücke, dar. Über dem Lettner befinden sich vier überlebensgroße Figuren aus dem 15. Jahrhundert, die durch den Einbau des Sternengewölbes oben abgeschnitten worden sind, zwei Bischöfe mit der heiligen Elisabeth und dem heiligen Christophorus. Über den ehemaligen Altären des Lettners (1898 restauriert) befinden sich in der Mitte „Kreuzigung und Marien Tod“, rechts „Marienkrönung“ und „Trinität“, beide gotisch (14. Jahrhundert), links „Christi Geburt“ (16. Jahrhundert). In der Lettnerbrüstung befinden sich 23 Tafelbilder mit der Legende der heiligen Elisabeth (erste Hälfte 15. Jahrhundert). An der Ost- und Westwand sind Fragmente gotischer Wandmalerei neu aufgedeckt. Im nördlichen Rundfenster neben dem Hauptportal befindet sich noch eine spätgotische Glasmalerei mit Madonna aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Hospitalhalle (Langes Haus): Die Breite des Mittelschiffes der Kirche setzt sich als anschließender Saalbau mit offenem Dachwerk und einer fünfteilig gebrochenen Holztonne fort. Dieses Lange Haus ist voll unterkellert mit zweischiffigen Gewölben. Ursprünglich standen die Betten der Hospitalbewohner frei in diesem Langen Haus; um 1820 wurden die hölzernen Kammern mit ca. 4 qm Grundfläche in vier langen Reihen mit zwei Gängen, getrennt nach Männern und Frauen, eingebracht. Bemerkenswerte Malereien, auf der Lettnerwand eine „gotische Kreuzigungsgruppe“. Auf der Südwand ein „König unter einem Baldachin“ (Mitte 14. Jahrhundert), ihm gegenüber auf der Nordwand ein Fragment des „heiligen Christophorus mit Kind“ (erstes Viertel 14. Jahrhundert).

In die Südwand unmittelbar am Anschluss an die Kirche wurde wahrscheinlich mit dem Einbau des Sternengewölbes in der Kirche des Heiligen-Geist-Hospitals das heutige Archiv, ein quadratischer Raum mit einem bemalten Sternengewölbe, eingefügt. Weiter nach Osten ist an die Südmauer die Männerstube und das anschließende Herrenzimmer für Vorsteher über einem alten gewölbten Keller am Anfang des 17. Jahrhunderts gebaut worden.

Querbau, erstes und zweites Längsgebäude: Bei den Sanierungsarbeiten 1973-1976 wurden die Nebengebäude weitgehend entkernt und die bis dahin erhaltenen Dachwerkstrukturen völlig ersetzt, um hier Platz für die neuen Zimmer des Altenheims zu schaffen. Im Querbau befand sich über, einem wohl damals vermieteten „Kaufgewölbe“ der Speisesaal und die Küche, im ersten Längsgebäude ein Wärme- und Baderaum, im zweiten Längsgebäude wohl anfangs vermietete kleine Kaufläden bzw. Handwerkerläden; später wurde auch das zweite Längsgebäude in die Hospitalnutzung als Krankenstube miteingeschlossen.

Kreuzgang: Im westlichen Spitalhof wurde um 1300 an den Querbau und das erste Längsgebäude ein Kreuzgang mit Kreuzrippengewölbe, die heute zum Teil erneuert sind, errichtet. Am Westende des nördlichen Kreuzgangflügels befindet sich heute eine barocke Tür (um 1700) mit reicher Laubwerkrahmung und einem gemalten Bild des heiligen Matthäus. Diese Tür gehörte ursprünglich zu einer reich ausgeschmückten Kammer am Ende des Langen Hauses.

Häuser Koberg 10 und 11: Gotische Giebelfassade mit durchgehenden viertelstabgefaßten Hochblenden und geschoßweiser Gliederung durch spitzbogige Doppelluken.

Inspektorenhaus: Wohl im 14. Jahrhundert erbaut, im Barock wurde der geschweifte Giebel ausgeführt.

#### Der mittelalterliche Gründungsbau des Heiligen-Geist-Hospitals

In verschiedenen Baustufen und mit einigen Planänderungen entstand das Heiligen-Geist-Hospital in allen wesentlichen Teilen in einem zeitlich geschlossenen Bauvorgang. Der genaue Baubeginn liegt weiterhin nicht fest, doch dürfte die Urkunde des Rigaer Bischofs, in der er eine bestimmte Geldsumme für einen Kirchenbau dem Rat der Stadt Lübeck zur Verfügung stellt, den Anfang der Planungsarbeiten für das Jahr 1260 bestimmen. Begonnen wurde im Westen mit dem Bau der Kirche, noch ohne die beiden Seitenschiffe. Darauf wurde nach einer Planänderung auch der Anbau für die beiden Seitenschiffe geplant und angefangen. Nach einem wiederum größeren Planwechsel, der vermutlich auch mit einem Baumeisterwechsel zusammenhängt, da sich auch die bautechnischen Details ändern, wurde die Kirche und das Lange Haus mit Querbauanschluß begonnen. Während dieser Bauarbeiten wurde das im Bau befindliche Heiligen-Geist-Hospital durch den für 1276 überlieferten Stadtbrand im Norden der Hansestadt Lübeck überrascht und teilweise zerstört. Nach dem Brand wurde dann der Bau zügig fortgesetzt, und 1286 war die Kirche so weit fertig, daß sie geweiht werden konnte. Bis 1290 waren dann das Lange Haus bis zur Erweiterung, der Querbau, das erste Längsgebäude und die Häuser Koberg 10 und 11 fertiggestellt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt stand im heutigen Wirtschaftshof auch ein turmartiges, kleines Gebäude; ebenfalls war die Abschlussmauer zur Großen Gröpelgrube im Bereich des zweiten Längsgebäudes fertiggestellt.

Um 1302 ist dann auch das zweite Längsgebäude bis zum Turm fertiggestellt; kurz danach wird der Kreuzgang im westlichen Hofbereich gebaut. Zu dieser Zeit entschließt man sich, die Seitenschiffe der Heiligen-Geist-Hospital-Kirche einzuwölben. Dafür müssen die Seitenschiffdächer um ca. 90 cm angehoben und die Außenmauern vergrößert werden. Dabei entstehen auch die moderner wirkenden Westgiebel und Ostgiebel der Seitenschiffe. Entweder gleichzeitig oder wenig später wurde dann das Lange Haus um ca. ein Drittel nach Osten verlängert, um mehr Platz für Bewohner zu erhalten. Damit sind alle wesentlichen Teile um ca. 1320 fertiggestellt.

#### Daten zur Hospitalgeschichte

**Um 1226** Gründung des ersten Heiligen-Geist-Hospitals in Lübeck durch den Rat der Stadt an der Ecke Pferdemarkt/Marlesgrube auf bischöflichem Grundbesitz.

**1227** Rechtsstreitigkeiten des Rates mit dem Lübecker Bischof um die Errichtung eines Altares und die Anstellung eines Priesters im Heiligen-Geist-Hospital.

**um 1230** Errichtung einer neuen Heiligen-Geist-Hospital-Kirche „weit entfernt von der alten“ durch den Lübecker Rat, gegen deren Bau der Bischof heftigen Widerspruch erhebt. Wo diese Kirche gestanden hat, ist nicht überliefert.

**1263** Bischof Johannes III. von Tralau gibt dem Hospital eine eigene Regel, die auch heute noch erhalten ist.

**um 1260** Beginn des Baues des neuen Heiligen-Geist-Hospitals am Koberg.

**1276** Stadtbrand in der nördlichen Hälfte der Hansestadt Lübeck; während dieses Stadtbrandes wurden auch Teile des Heiligen-Geist-Hospitals zerstört.

**1285** Rohbaufertigstellung der Kirche und des ersten Teils des Langen Hauses.

**1286** Weihe der Kirche des Heiligen-Geist-Hospitals am Koberg.

**1285-1290** Nacheinander werden folgende Gebäude im Rohbau vollendet: Kirche und Langes Haus bis zur Erweiterung 1285, Querbau und freistehendes Turmgebäude im östlichen Wirtschaftshof (heute abgebrochen) 1287, erster Teil des ersten Längsgebäudes 1288, zweiter Teil des ersten Längsgebäudes und Haus Koberg 10 und 11 um 1290.

**Um 1300** wird das Dach des zweiten Längsgebäudes bis zum „Turm“ eingedeckt und der Kreuzgang im westlichen Hof angebaut. In der Kirche werden die Seitenschiffe eingewölbt, die Dächer hochgesetzt und die neuen Fassaden zum Koberg und Hof gebaut. Spätestens zu diesem Zeitpunkt stehen auch die Türmchen an der Kobergfront. Erweiterung des Langen Hauses um ein Drittel nach Osten. Vor die sich nach außen neigende Mauer des ersten Bauabschnittes des Langen Hauses werden zwei mächtige Pfeilervorlagen gesetzt.

**1495** Erneute Weihe der Kirche, vermutlich vorher Einbau des Sterngewölbes. Hierdurch werden die drei Fenster im Mittelschiff zum Koberg teilweise verdeckt, das gleiche gilt für die Wandmalereien der zuvor raumabschließend aufgeführten Lettnerwand. Dem Einbau der Gewölbe fällt die ursprünglich bis ins Lange Haus durchlaufende fünfteilig gebrochene Holztonne samt Dachwerkkonstruktion der Kirche zum Opfer. Das Archiv im Langen Haus wird wohl gleichzeitig eingerichtet.

**Um 1617** Anbau und Ausbau des an der Südseite des Langen Hauses stehenden kleinen Gebäudes mit Männerstube und Herrenstube der Vorsteher. Zu Beginn dieses Jahrhunderts wurden mehrere größere Reparatur- und Umbaumaßnahmen in den Wänden und den Dächern vorgenommen; aus dieser Zeit stammt auch die geschmiedete Jahreszahl 1608 am Ostgiebel des Langen Hauses.

**Im 18. Jh.** erhält das Inspektorenhaus auf dem südlichen Bereich des Grundstückes seine heutige Form.

**1806** Die Abhaltung öffentlicher Gottesdienste in der Kirche wird eingestellt.

**Um 1820** Die bis dahin erhöht und freistehenden Betten werden entfernt, da man einer anzen und Läuseplage nicht Herr werden konnte. Ebenso wird zu dieser Zeit die hölzerne Verkleidung des Dachwerkes herausgenommen. Danach werden die jetzt noch vorhandenen hölzernen Kammern in den vier Reihen eingebaut.

**1870** Die neue heutige Holzverschalung der Tonne wird im Langen Haus eingebracht.

**1895-1898** Umfangreiche Restaurierungen im Kircheninnern.

**1896-1901** Anbau des Langen Hauses im östlichen Bereich durch Frauen- und Schrankkammerhaus sowie Umbauten im ersten und zweiten Längsgebäude.

**1932** Am Strebepfeiler des Hauses Koberg 11 wird zur Kobergseite eine Hausmarke des Bildhauers Blaue in einer alten Nische angebracht. Die stilisierte Taube mit den entfalteteten Flügeln stellt das Sinnbild des Heiligen Geistes dar.

**1973-1976** Archäologische und baugeschichtliche Untersuchung durch das Amt für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege) der Hansestadt Lübeck. Modernisierung im Bereich der Nebengebäude.

Bis 1970 lebten ca. 170 alte Menschen im Heiligen-Geist-Hospital, die vor allen Dingen in den Kammern des Langen Hauses und in den Einzelzimmern in den Giebelhäusern am Koberg wohnten. Bereits 1964 gab es einen Aufnahmestopp für das Heiligen-Geist-Hospital. 1970 zogen die letzten im Heim verbliebenen etwa 30 Bewohner in andere Altenheime um. Nach dem Umbau stehen jetzt 85 Betten in 81 modernen Ein- und Zweibettzimmern in den

Nebengebäuden zur Verfügung. In den Häusern Koberg 10 und 11 wurde eine Altentagesstätte eingerichtet. Im Langen Haus finden jährlich der Weihnachtsmarkt und andere öffentliche Veranstaltungen statt. Von 1979 bis 1983 wurde in mehreren Arbeitsabschnitten die Kirche und die Ausstattung renoviert und restauriert.

### Das Leben im Hospital

Für die Bewohner und Gründer des Heiligen-Geist-Hospitals war die Pflege der Seele genauso wichtig wie die Pflege des Leibes. Dies drückte sich während der ersten zwei Jahrhunderte des Bestehens dieses Heiligen-Geist-Hospitals sehr stark dadurch aus, dass die Kirche und das Lange Haus räumlich nur durch den Lettner ohne Lettnerwand getrennt waren, so dass bettlägerige Kranke auch den Gottesdienst akustisch verfolgen konnten.

Alle Insassen des Heiligen-Geist-Hospitals waren einer klosterähnlichen Regel unterworfen, die der Lübecker Bischof Johannes III. von Tralau 1263 aufgestellt hatte, „welche den Brüdern und Schwestern des Heiligen-Geist-Hospitals die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams gegen den Hospitalmeister sowie das Tragen von ordensähnlichen Kleidern von weißer oder grauer Wolle, wie sie von den Schafen kommt“ auferlegte. Um diese Regel auch durchsetzen zu können, mussten die Bewerber für die Aufnahme in das Heiligen-Geist-Hospital eine einjährige Probezeit ablegen. Auch Eheleute mussten das Keuschheitsgelübde halten und verpflichteten sich, getrennt zu leben. Bei der Aufnahme in das Heiligen-Geist-Hospital wurde ein großer Teil des Vermögens der Stiftung übertragen. Für begüterte Eheleute gab es die Möglichkeit, in abgesonderten, selbst einzurichtenden Kammern zu wohnen, was natürlich extra bezahlt werden musste.

Für das Zusammenleben wurde eine Hausordnung aufgestellt, die auch immer wieder den Zeitanforderungen angepasst wurde. Sie sah neben regelmäßigem Gebet, Beichten und Fasttagen auch Bestrafungen und Züchtigungen vor. Die Insassen hatten sich mit „Bruder“ und „Schwester“ anzusprechen; sie waren auch verpflichtet, jeden Abend wieder im Hospital zu sein. Verpflegung und Aufenthalt waren nach der Aufnahme frei, die Kosten für das Begräbnis wurden bei der Aufnahme entrichtet.

Das Heiligen-Geist-Hospital verfügte seit dem Ende des 13. Jahrhunderts über größere Ländereien und Grundstücke innerhalb und außerhalb der Stadt sowie über mehrere Mieteinnahmen. Daher war es dem Heiligen-Geist-Hospital möglich, seine Bewohner so gut zu versorgen und aus den Überschüssen auch noch anderen städtischen Hospitälern und Pesthäusern Geld zukommen zu lassen.

Während der Reformation wurde das Hospital in ein weltliches Altenheim umgewandelt, das bis heute erhalten blieb. Da es auch noch im 18. Jahrhundert kein eigentliches Krankenhaus in Lübeck gab, wurden schwerkranke Heimbewohner in den beheizbaren Krankenstuben im ersten und zweiten Längsgebäude untergebracht. Die 1820 eingerichteten hölzernen Kammern wurden bis 1970 noch teilweise bewohnt und behielten die vormalige Anordnung der freistehenden Betten in Reihen bei, das heißt, die Trennung von Männern und Frauen in besonderen Gängen.

Die Verwaltung des Heiligen-Geist-Hospitals lag immer in den Händen des Rates, und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts waren es stets die beiden ältesten Bürgermeister. Sie bestimmten den Vorsteher und stellten auch den oder die Priester an. Nach der Hospitalsordnung von 1602 wurden zu der Verwaltung neben den beiden ältesten Bürgermeistern auch noch vier Bürger aus dem Rat hinzugezogen. Das heutige Heiligen-Geist-Hospital ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird vom Kämmereiamt der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die Kosten des Altenheimbetriebes trägt das Sozialamt der Hansestadt Lübeck.